

§ 5 BrauMMstrV — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

Brauer- und Mälzmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachtechnologie:

- a) Herstellung von Malz, insbesondere Aufbereitung und Lagerung der Rohstoffe, Weichen, Keimen und Darren,
- b) Herstellung und Abfüllung von Bier, insbesondere Würzebereitung, Gärung, Lagerung und Filtration,
- c) Herstellung und Abfüllung alkoholfreier Getränke,
- d) berufsbezogene Hygienevorschriften und Reinigungstechniken,
- e) Mälzereianlagen, insbesondere Aufbereitung der Rohstoffe, Weich-, Keim- und Darranlagen,
- f) Brauereianlagen, insbesondere Schroterei, Würzeherstellung, Gärung, Lagerung, Filtration und Abfüllung,
- g) berufsbezogene Energieversorgungs- und Umweltschutzanlagen,
- h) Etikettierung, Ausstattung, Verpackung, Logistik und Vermarktung,
- i) berufsbezogene Prozeßautomation,
- k) berufsbezogene Vorschriften des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung,
- l) berufsbezogene Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über den Betrieb von Schankanlagen,
- m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
- n) berufsbezogene Ernährungslehre;

2. Biologische und chemisch-technische Betriebs- und Qualitätskontrolle;

3. Technische Mathematik und Kalkulation:

- a) Flächen-, Körper-, Material- und Gewichtsrechnungen,
- b) Ausbeute-, Schwand- und Verschnittberechnungen,
- c) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren;

4. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffkunde: Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

Zitiervorschlag: § 5 BrauMMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BrauMMstrV/5>